



Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
(LBG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Das Landesbeamtengesetz (LBG) vom 26.März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516) wird wie folgt geändert:

§ 83a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Einer erfolglosen Vollstreckung steht es gleich, wenn der Aufenthalt der Schuldnerin oder des Schuldners von der Gläubigerin oder dem Gläubiger nicht ermittelt werden kann.“

2. Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Verletzt eine Dritte oder ein Dritter in den Fällen des §§ 827, 828 des Bürgerlichen Gesetzbuches im dienstlichen Zusammenhang den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Beamtin oder eines Beamten, ohne für den hieraus entstehenden Schaden verantwortlich zu sein, so kann das Land der Beamtin oder dem Beamten wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, auf Antrag eine eigene Entschädigung leisten, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten ist.

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen über Zuständigkeiten und Ausgestaltung des Bewilligungsverfahrens zu treffen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Die Beauftragte für die Landespolizei Schleswig-Holstein empfiehlt in ihrem Tätigkeitsbericht für die Jahre 2016-2018 eine Änderung der Regelung für die Erfüllungsübernahme des Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen von Beamtinnen und Beamten in § 83 a LBG¹ mit dem Inhalt, dass eine Übernahme auch dann erfolgen solle, wenn eine zivilrechtliche Zwangsvollstreckung der rechtskräftig festgestellten Forderung nicht vollstreckt werden kann, weil die Schuldnerin oder der Schuldner ohne festen Wohnsitz oder unbekanntem Aufenthaltsort ist. In diesen Fällen kann mangels einer Anschrift kein Vollstreckungsauftrag ausgeführt oder Feststellungen über die Vermögensverhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners getroffen werden. Die Gläubigerin oder der Gläubiger kann hier lediglich eine Melderegisteranfrage an die, für die letzte bekannte Anschrift zuständige Meldebehörde richten. Bei zwischenzeitlich eingetretener Obdachlosigkeit oder Abmeldung ohne Anmeldung in einer neuen Wohnung, kann die bis dahin zuständige Meldebehörde der Gläubigerin oder dem Gläubiger jedoch keine ladungsfähige Anschrift nachweisen, so dass ein Vollstreckungsauftrag nicht erteilt werden kann. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Übernahme der Forderung durch den Dienstherrn aus Gründen, die nicht in der Verantwortung der betroffenen Beamtinnen und Beamten liegen, nicht vor. Es ist hier auch darauf hinzuweisen, dass die betroffenen Beamtinnen oder die betroffene Beamten bei der Durchsetzung einer eigenen zivilrechtlichen Schmerzensgeldforderung nicht auf ihnen ggf. zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zur Verfügung stehenden Informationssysteme zurückgreifen dürfen.

Die amtliche Mitteilung der Meldebehörde, dass die Schuldnerin oder der Schuldner unbekannt verzogen, von Amts wegen abgemeldet oder sonst unbekanntem Aufenthaltsort ist, sollte in diesen Fällen dem Nachweis eines erfolglosen Vollstreckungsversuches durch ein Vollstreckungsprotokoll einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers gleichstehen, um auch in diesen Fällen den vom Gesetzgeber angestrebten Zweck der Billigkeit eines Ausgleiches für im Dienst erlittene Verletzungen erreichen zu können.

¹ Drs. 19/2250 S. 43.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Weiterer Änderungsbedarf des § 83 a LBG ergibt sich nach der Empfehlung der Beauftragten der Landespolizei daraus, dass im Falle einer Schuldunfähigkeit der Täterin oder des Täters, z.B. infolge starker Alkohol- oder Drogenintoxikation sowie bei einer entsprechenden psychischen Erkrankung gemäß § 827 Satz 1 BGB kein Anspruch der Beamtin oder des Beamten auf Schmerzensgeld besteht, sofern die Voraussetzungen einer Haftung aus § 827 Satz 2 BGB nicht vorliegen.

Der vorliegende Gesetzentwurf übernimmt hier in Artikel 1 Nr. 2 die entsprechende Regelung aus § 82 a Absatz 4 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese Ergänzung konkretisiert den Anspruch insoweit, als § 83 a Abs. 1 Satz 1 LBG-SH in der geltenden Fassung zwar einen rechtskräftig titulierten Anspruch voraussetzt, jedoch als weitere Tatbestandsvoraussetzungen lediglich einen rechtswidrigen tätlichen Angriff auf die Beamtin oder den Beamten erfordert, nicht aber auch eine schuldhafte Tat.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Gesetzgeber seinerzeit bei der Einführung der Erfüllungsübernahme für Schmerzensgeldforderungen durch Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 31.03.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 104) durch diese Formulierung auch Schmerzensgeldansprüche durch im Zustand der Schuldunfähigkeit begangene Taten erfassen wollte. Ein Ausgleich auch solcher Schäden, die Vollzugskräfte im Rahmen ihres Einsatzes im Interesse der Allgemeinheit erleiden, entspricht schon aufgrund der zwischenzeitlich festzustellenden Entwicklung einer steigenden Gewalttätigkeit gegen Vollzugskräfte im Besonderen dem Gedanken der Billigkeit. Die Anerkennung des Einsatzes insbesondere von Vollzugskräften bei der Durchsetzung staatlicher Aufgaben muss sich auch in einer gerechten Verteilung der damit verbundenen Risiken widerspiegeln und entspricht hier den Anforderungen an die Fürsorge des Dienstherrn. Zudem sind gerade Kräfte des Vollzugsdienstes von Polizei, Justiz- und Justizvollzug, Feuerwehr, kommunaler Ordnungsämter, aber auch des Rettungs- und Katastrophenschutzdienstes in immer stärkeren Maße bei ihren Einsätzen Gewalttätigkeiten ausgesetzt, welche im Bereich des Strafrechtes bereits zu Verschärfung der Sanktionen durch Strafrahmenerhöhungen oder neue Straftatbestände zum Schutz von Rettungskräften, z.B. § 115 Abs. 3 StGB geführt

haben. Gleiches muss hier auch bei den zivilrechtlichen Folgen solcher Taten gelten und das Risiko, im Rahmen ihres Dienstes Schäden durch eine schuldunfähige Person zu erleiden, darf nicht allein von den Beamtinnen und Beamten getragen werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass gerade im Vollzugsdienst eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit besteht, mit Personen in konfrontativen Kontakt zu kommen, die infolge psychischer Erkrankungen oder Drogeneinfluss zu Gewalttätigkeiten neigen und dabei verletzt zu werden, als für die übrige Bevölkerung.

Die betroffenen Beamtinnen oder Beamten sind i.d.R. aufgrund der Alimentation des Dienstherrn wirtschaftlich besser gestellt, als Personen mit dem Hintergrund von Drogen- oder Alkoholabhängigkeit oder einer psychischen Erkrankung, so dass eine Haftung trotz Schuldunfähigkeit nach den Grundsätzen der Billigkeit i.S. § 829 BGB hier regelmäßig nicht in Betracht kommt.

In diesen Fällen ist der zivilrechtliche Ausschluss eines Schmerzensgeldanspruches aufgrund Schuldunfähigkeit der Täterin oder des Täters eine unbillige Härte, die durch den Dienstherrn auszugleichen ist. Da kein zivilgerichtliches Verfahren stattfindet, in dem der Anspruch auch der Höhe nach rechtskräftig festgestellt werden kann, ist dieses nach den Grundsätzen der Bemessung des Schmerzensgeldes zu entscheiden. Um eine einheitliche Verfahrensweise zu gewährleisten, ist der Anspruch gegen das Land zu richten, Zuständigkeiten und Ausgestaltung des Bewilligungsverfahrens sind durch Rechtsverordnung zu regeln.

Beate Raudies
und Fraktion